

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 1
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail: 120-Marktanalyse@bnetza.de

**Stellungnahme des BUGLAS zum Konsultationsentwurf der
Marktdefinition und Marktanalyse für den Markt 3b; BK1-20/004**

21.09.2020

Sehr geehrter Herr Homann,
sehr geehrter Herr Dr. Eschweiler,
sehr geehrter Herr Franke,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 19.08.2020 hat die Bundesnetzagentur den Konsultationsentwurf für eine Marktdefinition und Marktanalyse des Marktes 3b veröffentlicht. Der Markt 3b umfasst Massenprodukte auf der Vorleistungsebene für den an festen Standorten zentral bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen.

Im Rahmen der geographischen Marktabgrenzung sieht der Entwurf zwei Teilmärkte vor. Der geographische Teilmarkt, der aus Kommunen mit mehr als 60.000 Einwohnern besteht und somit 145 Städte umfasst, soll danach aufgrund der höheren Wettbewerbsintensität künftig nicht mehr der Regulierung unterfallen.

Diesen Aspekt bewerten wir sehr kritisch.

Zur Begründung führt der Entwurf unter anderem die gestiegene Verfügbarkeit von Layer 2-Bitstromzugängen / BNG-VULA an. Dabei handelt es sich jedoch ein Produkt,

das in der im vergangenen Jahr erfolgten Definition des Marktes 3a aus dem zentralen Zugangsmarkt in den lokalen Zugangsmarkt übernommen wurde, also gerade nicht mehr Teil des Marktes 3b ist. Nach dem Entwurf umfasst der sachlich relevante Markt 3b lediglich den Layer 3-Bitstromzugang für die verschiedenen Anschlusstechnologien. Alle anderen Produkte sind mithin sachlich irrelevant für die Bewertung der Wettbewerbssituation auf dem Markt 3b. Der Layer 2-Bitstromzugang / BNG-VULA ist auch entsprechend der Definition des Marktes 3a gerade kein Substitut für die Produkte des Marktes 3b. Dies stellt auch der Konsultationsentwurf explizit fest. Die Verfügbarkeit von Produkten, die überhaupt nicht Teil des sachlich relevanten Marktes sind, darf nach unserer Überzeugung bei der Bewertung der Wettbewerbssituation nicht als Argument herangezogen werden. Andernfalls würde die Bedeutung der Abgrenzung der unterschiedlichen Märkte im Ergebnis hinfällig.

Auch die im Entwurf getroffene Feststellung, schon die Präsenz der beiden großen Anbieter Vodafone und 1&1 neben der Telekom sei ausreichend, um genügend Wettbewerbsdruck auf den Endkundenmärkten zu verursachen, halten wir für problematisch. Es ist bereits fraglich, ob es sich bei drei großen Anbietern tatsächlich um Wettbewerb oder nicht eher um ein Oligopol handelt. Zudem lässt die Betrachtung außer Acht, dass der Innovationsdruck sowohl in technischer Hinsicht als auch hinsichtlich der konkreten Gestaltung der Endkundenprodukte oftmals von kleinen und mittleren Unternehmen bzw. von Neueinsteigern ausgeht. Gerade Neueinsteiger sind jedoch angesichts der hohen Marktzutrittsschranken auf Vorleistungsprodukte wie den Layer 3-Bitstromzugang angewiesen, um mit angemessenen Investitionen eine ausreichende Anzahl an Endkunden erreichen zu können. Diese Unternehmen künftig von dieser Zugangsoption auszuschließen, dürfte nach unserer Auffassung zu einer Absenkung des Wettbewerbsniveaus in den betroffenen Städten und zu einer Zementierung der gegenwärtigen Wettbewerbsverhältnisse führen.

Wir möchten daher anregen, die regionale Differenzierung in zwei Teilmärkte erneut zu prüfen und stehen für Rückfragen und einen weiteren Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Wolfgang Heer

Geschäftsführer

Stefan Birkenbusch

Recht & Regulierung